

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Heranziehen von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten forcieren

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Definition der Voraussetzungen für heranziehende Organisationen

Maßnahme 2: Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und sozialer Charakter

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

#### **Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Durch die gegenständliche Regelung soll eine Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten erzielt werden. Auf den derzeitigen Einsatz von Remuneraten in der Bundesbetreuung hat das gegenständliche Regelungsvorhaben keinen Einfluss.

Die Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten ist primär für jene Asylwerber und Fremde von Relevanz, welche sich im organisierter Unterbringung in der Grundversorgung der Länder befinden. Insbesondere ist die Höhe der in den Bundesländern ausbezahlten Beträge unterschiedlich festgelegt. Die damit einhergehenden Kostenauswirkungen auf Landesebene sind für den Bund nicht abschätzbar. Grundsätzlich kann jedoch bei verstärktem Remunerateneinsatz im Bereich der definierten Gebietskörperschaften und Nichtregierungsorganisationen eine Kompensation von etwaigen, angesichts der geringen Stundentarife überschaubaren Mehrkosten durch Einsparung an sonst zu vergebenden Fremdleistungen angenommen werden.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

## **Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten**

Einbringende Stelle: BMI

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	15. März 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Auf Bundesebene sind im Rahmen der bestehenden Regelung des § 7 Abs. 3 GVG-B bereits umfassende Anwendungsbereiche für gemeinnützige Hilfstätigkeiten von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden gegeben. Durch die vorliegende Verordnung sollen insbesondere die Einsatzmöglichkeiten zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten auf Landes- bzw. Gemeindeebene erweitert werden. Dies einerseits vor dem Hintergrund, sinnvolle Betätigungen für Asylwerber und bestimmte sonstige Fremde zu schaffen sowie andererseits soziales Engagement von Fremden zu fördern sowie die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken.

§ 7 Abs. 3a Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG B 2005), BGBl. Nr. 405/1991, ermächtigt den Bundesminister für Inneres, mittels Verordnung bestimmte Voraussetzungen zu definieren, unter denen Einrichtungen, die unter dem bestimmenden Einfluss einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes stehen, und Nichtregierungsorganisationen Asylwerber und bestimmte sonstige Fremde zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten heranziehen können.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und der Einsatzbereich für Remuneranten umfassend festgelegt werden.

Es wird daher definiert, wann einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband auf rechtlich selbständige Rechtsträger (juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften) ein bestimmender Einfluss zukommt, was unter einer Nichtregierungsorganisation zu verstehen ist und wann solche Rechtsträger berechtigt sind, Asylwerber und bestimmte sonstige Fremde für gemeinnützige Hilfstätigkeiten heranzuziehen. Durch Einschränkung auf Rechtsträger, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, sollen Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden, insbesondere im Hinblick darauf, dass der zu leistende Anerkennungsbeitrag von der Einkommensteuer befreit ist. Durch das Abstellen auf Einrichtungen, die als Träger des Zivildienstes anerkannt sind, soll insbesondere die Heranziehung zu Remunerantentätigkeiten im Rahmen sozialer Dienstleistungen abgedeckt werden.

2023 wurden in der Bundesbetreuung rund 1,46 Mio. EUR als Entschädigung für Remunerantentätigkeiten ausgegeben, das sind durchschnittlich 17 Stunden pro in Bundesbetreuung untergebrachter Person. Im Bereich der Länder ist das Ausmaß der finanziellen Leistungen an Remuneranten seitens des Bundes nicht erhebbar. Insbesondere ist die Höhe der in den Bundesländern ausbezahlten Beträge unterschiedlich festgelegt.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Heranziehen von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten forcieren**

Beschreibung des Ziels:

Durch das Vorhaben sollen die Möglichkeiten, Asylwerber und bestimmte sonstige Fremde zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten heranziehen, erweitert werden und insbesondere deren Einsatz auf Landes- bzw. Gemeindeebene forciert werden. Neben dem sozialen Charakter steht ebenso die Bereitstellung sinnvoller Betätigungsfelder für diese Zielgruppe sowie die Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung im Vordergrund.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Definition der Voraussetzungen für heranziehende Organisationen

Maßnahme 2: Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und sozialer Charakter

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Definition der Voraussetzungen für heranziehende Organisationen**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Maßnahme soll definiert werden, unter welchen Voraussetzungen – neben dem Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden - auch Organisationen unter dem bestimmenden Einfluss einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes bzw. Nichtregierungsorganisationen berechtigt sind, Asylwerber und sonstige Fremde mit deren Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten heranzuziehen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Heranziehen von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten forcieren

### **Maßnahme 2: Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und sozialer Charakter**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Einschränkung auf Rechtsträger, die nicht auf Gewinn gerichtet sind, sollen Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden, insbesondere da der zu leistende Anerkennungsbeitrag von der Einkommensteuer befreit ist. Durch das Abstellen auf Einrichtungen, die als Träger des Zivildienstes anerkannt sind, soll insbesondere die Heranziehung zu Remunerantentätigkeiten im Rahmen sozialer Dienstleistungen abgedeckt werden, wo dringender Bedarf in der Gesellschaft gegeben ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Heranziehen von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten forcieren

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen**

Durch die gegenständliche Regelung soll eine Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten erzielt werden. Auf den derzeitigen Einsatz von Remuneranten in der Bundesbetreuung hat das gegenständliche Regelungsvorhaben keinen Einfluss.

Die Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten ist primär für jene Asylwerber und Fremde von Relevanz, welche sich im organisierter Unterbringung in der Grundversorgung der Länder befinden. Insbesondere ist die Höhe der in den Bundesländern ausbezahlten Beträge unterschiedlich festgelegt. Die damit einhergehenden Kostenauswirkungen auf Landesebene sind für den Bund nicht abschätzbar. Grundsätzlich kann jedoch bei verstärktem Remuneranteneinsatz im Bereich der definierten Gebietskörperschaften und Nichtregierungsorganisationen eine Kompensation von etwaigen, angesichts der geringen Stundentarife überschaubaren Mehrkosten durch Einsparung an sonst zu vergebenden Fremdleistungen angenommen werden.

## **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

### **Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Erläuterung:

Es ist durch die gegenständliche Regelung von keiner wesentlichen Änderung des Remuneranteneinsatzes im Bereich der ohnehin bereits bisher vollumfänglich umfassten Bundesbetreuung auszugehen, sondern richten sich die finanziellen Leistungen an Remuneranten vielmehr nach dem Belagstand. In der Länderbetreuung ist der derzeitige Kostenersatz für Remuneranten nicht erhebbar und die Änderung nicht abschätzbar.

### **Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Die Auswirkungen der gegenständlichen Rechtsnorm auf den Arbeitsmarkt, den Unternehmensbereich (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen) sowie auf die Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit sind in volkswirtschaftlicher Sicht als gering zu bewerten. Gründe ergeben sich aus der Einschränkung auf bestimmte Einrichtungen, durch die verhältnismäßig geringe Entlohnung und die bundesländerunterschiedlichen Handhabungen.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungs- dimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
--------------------------------	---	---------------------------------

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9  
Deploy: 2.8.7.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 15.03.2024 14:37:18  
WFA Version: 0.1  
OID: 2467  
A0|B0|D0